

Zollrecht aktuell

Erweiterung des EU-Sanktionspakets gegen Russland im Oktober 2022
veröffentlicht

Oktober 2022 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Sanktionen gegenüber Russland wurden nochmals ausgeweitet. Am Donnerstag, den 06. Oktober 2022, wurden im Amtsblatt der Europäischen Union drei GASP-Beschlüsse und vier Verordnungen veröffentlicht, in welchen neue restriktive Maßnahmen gegen Russland erlassen worden sind.

Die Veröffentlichungen umfassen die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 sowie eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/263. Des Weiteren wurden zwei Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EU) 269/2014 über restriktive Maßnahmen in Bezug auf Russland angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, erlassen.

Die wesentlichen Inhalte dieser Rechtsakte und Beschlüsse möchten wir Ihnen in diesem Newsletter mitteilen. Dieser Newsletter gibt den Stand zum **11. Oktober 2022** (Uhrzeit 12:00 Uhr) wieder. Wir werden Sie im Rahmen dieses Newsletters fortlaufend über alle weiteren Entwicklungen informieren

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Ausweitung der EU- Sanktionen gegen Russland vom 6. Oktober 2022	2
In Kürze	2
Hintergrund.....	3
Fazit	4
Service	5
Avisé der Hauptzollämter in Bezug auf derzeit gestiegene Energiekosten	5
Hinweis Task Force Russland Embargo	5
Hinweis SAP GTS.....	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion.....	6
Bestellung	6

Ausweitung der EU-Sanktionen gegen Russland vom 6. Oktober 2022

In Kürze

Am Donnerstag, den 06. Oktober 2022, veröffentlichte die EU weitere Sanktionen gegenüber Russland, welche restriktive Maßnahmen beinhalten und als Gegenmaßnahme angesichts der Handlungen Russlands dienen. Die Veröffentlichungen umfassen die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlung Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/263 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete.

Des Weiteren veröffentlichte die EU restriktive Maßnahmen gegenüber weiteren Personen, die die Regierung der Russischen Föderation unterstützen und von ihr profitieren.

In der Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union L 259 I vom 06. Oktober 2022 wurden die maßgeblichen Verordnungen und Beschlüsse verkündet:

- Verordnung (EU) 2022/1903 ([Link](#))
- Verordnung (EU) 2022/1904 ([Link](#))
- Verordnung (EU) 2022/1905 ([Link](#))
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1906 ([Link](#))
- Beschluss (GASP) 2022/1907 ([Link](#))
- Beschluss (GASP) 2022/1908 ([Link](#))
- Beschluss (GASP) 2022/1909 ([Link](#))

Hintergrund

Wesentliche Beschränkung

Die sich aus der VO (EU) 2022/1904 ergebenden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargo-VO) betreffen im Wesentlichen

- (i) das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und Ausfuhr der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und Rates aufgeführten Feuerwaffen, dazugehörigen Teile, wesentlichen Komponenten und Munition mit oder ohne Ursprung in der Union (Art.2aa Abs.1); angrenzende Tätigkeiten (technische Hilfe, Vermittlungstätigkeiten und die Bereitstellung von Finanzmitteln in diesem Zusammenhang ist ebenfalls untersagt),
- (ii) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der in Anhang IX Teil B aufgeführten Güter, sofern die Verträge bis zum 06. November 2022 erfüllt werden und vor dem 07. Oktober 2022 geschlossen wurden (Art. 3c Abs. 5a),
- (iii) die Ausweitung des Verbots nach Artikel 3ea Abs. 1 bezüglich des Zugangs zu Schleusen und Häfen für jedes Schiff ab dem 08. April 2023, welches unter der Flagge Russlands registriert ist,
- (iv) die Ausweitung des Verbots nach Art. 3g Abs. 1 bezüglich der Einfuhr und des Einkaufs von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen,
- (v) die Ausweitung des Verbots nach Art. 3g Abs. 1 bezüglich der Einfuhr und des Einkaufs von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen,
- (vi) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der in Anhang XVII Teil B aufgeführten Güter, sofern die Verträge regelmäßig bis zum 08. Januar 2023 erfüllt werden und vor dem 07. Oktober 2022 geschlossen wurden (Art. 3g Abs. 3),
- (vii) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der in Anhang XXI Teil B aufgeführten Güter, sofern die Verträge bis zum 08. Januar 2023 erfüllt werden und vor dem 07. Oktober 2022 geschlossen wurden (Art. 3i Abs. 3b),
- (viii) das Verbot des Kaufes, der Verbringung und Einfuhr von Kohleerzeugnisse und anderen Erzeugnissen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden (Anhang XXII, vgl. Art. 3j),
- (ix) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der in Anhang XXIII aufgeführten Güter der KN-Codes 2701, 2703 und 2704, sofern die Verträge bis zum 8. Januar 2023 erfüllt werden und vor dem 07. Oktober 2022 geschlossen wurden (Art. 3k Abs. 3a),
- (x) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der Zahlung von Versicherungsleistungen für die in Anhang XXV aufgeführten Güter nach dem 5. Dezember 2022 für Rohöl des KN-Codes 2709 00 oder nach dem 05. Februar 2023 für Erdölzeugnisse des KN-Codes 2710, sofern sie Versicherungsverträge vor dem 04. Juli 2022 geschlossen wurden und der Versicherungsschutz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr besteht (Art. 3n Abs. 3),
- (xi) das Verbot ab dem 05. Dezember 2022 Rohöl des KN-Codes 2709 00 oder ab dem 05. Februar 2023 Erdölzeugnisse des KN-Codes 2710, die in Anhang XXV aufgeführt sind und ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden, in Drittländer zu befördern, auch nicht durch Umladungen zwischen Schiffen (Art. 3n Abs. 4),
- (xii) das Verbot der Innehabung eines Postens in den Leitungsgremien einer in Art. 5aa Abs. 1 genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ab dem 22. Oktober 2022 (Abs. 1a),
- (xiii) die Ausweitung des Verbots nach Art. 3g Abs. 1 bezüglich der Einfuhr und des Einkaufs von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen,
- (xiv) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der in Anhang XVII Teil B aufgeführten Güter, sofern die Verträge regelmäßig bis zum 08. Januar 2023 erfüllt werden und vor dem 07. Oktober 2022 geschlossen wurden (Art. 3g Abs. 3),
- (xv) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der in Anhang XXI Teil B aufgeführten Güter, sofern die Verträge bis zum 08. Januar 2023 erfüllt werden und vor dem 07. Oktober 2022 geschlossen wurden (Art. 3i Abs. 3b),
- (xvi) das Verbot des Kaufes, der Verbringung und Einfuhr von Kohleerzeugnisse und anderen Erzeugnissen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden (Anhang XXII, vgl. Art. 3j),

- (xvii) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der in Anhang XXIII aufgeführten Güter der KN-Codes 2701, 2703 und 2704, sofern die Verträge bis zum 08. Januar 2023 erfüllt werden und vor dem 07. Oktober 2022 geschlossen wurden (Art. 3k Abs. 3a),
- (xviii) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der Zahlung von Versicherungsleistungen für die in Anhang XXV aufgeführten Güter nach dem 05. Dezember 2022 für Rohöl des KN-Codes 2709 00 oder nach dem 5. Februar 2023 für Erdölerzeugnisse des KN-Codes 2710, sofern sie Versicherungsverträge vor dem 04. Juli 2022 geschlossen wurden und der Versicherungsschutz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr besteht (Art. 3n Abs. 3),
- (xix) das Verbot ab dem 05. Dezember 2022 Rohöl des KN-Codes 2709 00 oder ab dem 05. Februar 2023 Erdölerzeugnisse des KN-Codes 2710, die in Anhang XXV aufgeführt sind und ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden, in Drittländer zu befördern, auch nicht durch Umladungen zwischen Schiffen (Art. 3n Abs. 4),
- (xx) das Verbot der Innehabung eines Postens in den Leitungsgremien einer in Art. 5aa Abs. 1 genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ab dem 22. Oktober 2022 (Abs. 1a).

Die sich aus der Verordnung VO (EU) Nr. 2022/1903 ergebenden Änderungen der Verordnung (EU) 2022/263 betreffen im Wesentlichen

- (i) die Erweiterung des Ausdrucks der ‚spezifizierten Gebiete‘, um weitere nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete, die Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.

Ebenso sind mit der VO (EU) 2022/1906 Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgenommen worden. Diese betreffen im Wesentlichen eine Ergänzung des Anhangs I um weitere 30 natürliche Personen und 7 Organisationen.

Fazit

Mit dieser Tranche der EU-Sanktionen wurden die bereits bestehenden Russland Beschränkungen nochmals ausgeweitet. Die nunmehr eingeführten Ausnahmetatbestände sind in ihrer Anwendbarkeit komplex und erfordern eine detaillierte Prüfung.

Unternehmen sollten fortlaufend bewerten, welchen Einfluss die bestehenden Restriktionen auf ihre Geschäftsbereiche haben, insbesondere, weil die erlassenen Verordnungen unverzüglich gelten. Insoweit ist erforderlichenfalls eine Anpassung der Geschäftsprozesse unmittelbar vorzunehmen, da Verfehlungen mit empfindlichen Sanktionen geahndet werden.

Service

Avise der Hauptzollämter in Bezug auf derzeit gestiegene Energiekosten

Die deutsche Zollverwaltung hat im Hinblick auf die gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine in ihrer Mitteilung vom 07.10.2022 explizit angekündigt, die Situation angemessen zu berücksichtigen und insbesondere auf die Möglichkeit von Billigkeitsmaßnahmen, wie z.B. die Stundung, die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung (Vollstreckungsaufschub), hingewiesen.

Sollten Sie eine Billigkeitsmaßnahme in Anspruch nehmen wollen, unterstützen wir Sie gerne.

Hinweis Task Force Russland Embargo

Um unsere Mandanten umfassend und kurzfristig in Bezug auf die eingeführten Russland-Sanktionen beraten zu können, haben wir eine PwC Task Force gegründet, welche fachübergreifend und branchenspezifisch aufgestellt ist. PwC unterstützt Sie in diesem Zusammenhang insbesondere bei der strategischen Definition der sich ableitenden Anforderungen sowie der operativen Umsetzung.

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung:

SAP GTS – einfach und günstig.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo zusätzlich:

Daniel Kaiser
Tel.: +49 160 9777 2113
kaiser.daniel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de